

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Teichverfüllungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 778 der Gemarkung Selingstadt

Die Teichanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 83 und 778 der Gemarkung Selingstadt, bestehend aus 5 Einzelteichen mit einer Gesamtwasserfläche von etwa 2.600 m², besitzt eine wasserrechtliche Gestattung vom 24.07.2001. Die Speisung der Teiche erfolgt durch Hang- und Drainagewasser (Grundwasser) aus dem Überlauf aus Teich Nr. 1.

Nach Angaben des Antragstellers wurde der nördlichste Teich der Anlage mit einer Wasserfläche von ca. 235 m² (Teich Nr. 5 gemäß Bescheid vom 24.07.2001) mangels Wasserdargebot Anfang 2020 bereits vollständig verfüllt.

Aus dem genannten Grund soll der Teich Nr. 4 (Wasserfläche ca. 800 m²) weiter verkleinert werden. Mit der seitlichen Verfüllung wurde bereits begonnen. Das Verfüllvolumen für Teich Nr. 4 beträgt insgesamt ca. 300 m³, die neue Teichfläche ca. 500 m².

Der Antragsteller beantragt (nachträglich) die wasserrechtliche Gestattung für die vollständige Verfüllung des Teiches Nr. 5 und die Teilverfüllung des Teiches Nr. 4.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG.

Nach Durchführung der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale.

Das Vorhaben (betroffene Fläche ca. 535 m²) wirkt sich nur unmittelbar auf die Gewässerbenutzungen der bestehenden wasserrechtlichen Gestattung des Antragstellers vom 24.07.2001 aus, da durch die Teichverfüllungen u.a. eine geringere Wassermenge für die Speisung der restlichen Teiche erforderlich ist. Auswirkungen auf andere Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ und demnach in einem besonderen Gebiet nach Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG.

Als ökologischer Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist die ehemalige Teichfläche Nr. 5 wieder in einen Laubwaldbestand umzuwandeln.

Negative Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit des Schutzgebietes sind durch die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme nicht zu besorgen.

Aus Gründen des Artenschutzrechtes (Fund von Hybrid Teichfröschen im Teich Nr. 4 gemäß artenschutzrechtliche Bewertung vom 24.05.2021) darf der Teich 4 erst im Zeitraum von September bis Oktober entleert und verfüllt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Natur und Landschaft können somit wirksam vermindert werden.

Das für die Teichverfüllung verwendete Material wurde einer Analytik unterzogen. Im Rahmen der wasserrechtlichen Gestattung zu den Teichverfüllungen werden zusätzlich Auflagen bezüglich des zugelassenen Materials formuliert. Schädliche Bodenveränderungen oder eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers sind demnach nicht zu besorgen.

Die Gewässerressourcen werden durch die Maßnahmen nicht weiter beeinflusst. Grund für die Verfüllung ist der natürliche Rückgang der nutzbaren Wassermenge, sodass nun das Wasser hier wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zur Verfügung stehen wird.

Darüber hinaus sind auch negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu besorgen.

Unter den genannten Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 13.12.2021



Pamer
Regierungsrat